AXEL SPRINGER AG

ALLGEMEINE EINKAUFBEDINGUNGEN
- Stand 11/2005 -

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Für die Bestellungen von Bauleistungen gelten jedoch die „Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der Axel Springer AG".

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen oder formularmäßige Hinweise oder Widersprüche des Auftragnehmers erlangen nur dann Geltung, sofern sie von Axel Springer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen durch Axel Springer.

1.3 In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen wurden.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen erfolgen durch Axel Springer grundsätzlich schriftlich über den Einkauf.

2.2 Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Inhalt der Bestellung ab oder geht sie darüber hinaus, so gilt diese als neues Angebot des Auftragnehmers und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Axel Springer.

2.3 Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen bzw. Leistungen durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Axel Springer gestattet.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die angegebenen Preise sind Festpreise. Ist ein Preis auf der Bestellung nicht vermerkt, so wird der Auftragnehmer den niedrigsten Marktpreis berechnen. Für diesen Fall behält sich Axel Springer eine spätere Preisverhandlung vor.

3.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen stets gesondert auszuweisen.

3.3 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Rechnungsprüfung von Axel Springer zu senden. Sie müssen Bestellnummer und Lieferantennummer von Axel Springer enthalten. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Für vereinbarte Teilzahlungen erbittet Axel Springer entsprechende Teilrechnungen.

3.4 Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit vertragsgerechter und vollständiger Erbringung der Leistung und mit dem Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

3.5 Zahlungen von Axel Springer gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, noch der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.

3.6 In Zahlungsverzug gerät Axel Springer erst mit Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens des Auftragnehmers.

4. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

4.1 Ohne schriftliche Zustimmung von Axel Springer dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrage weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

4.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Axel Springer anerkannt sind.

5. Eigentumsvorbehalte

5.1 Bei Eigentumsvorbehalten geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der vollständigen Bezahlung auf Axel Springer über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere wenn sie den Eigentumserwerb von Axel Springer von der Zahlung offener Beträge aus anderen Geschäften abhängig machen, sind ausgeschlossen.

5.2 Werden die gelieferten Sachen dergestalt mit anderen Sachen von Axel Springer verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile dieser Sachen werden, erstreckt sich ein etwaiger Eigentumsvorbehalt nur auf den Teil der Sache, der dem Verkehrswert der gelieferten Sache entspricht.

6. Versand, Verpackung und Versicherung

6.1 Zu liefernde Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Transportverpackungen sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, vom Auftragnehmer gemäß § 4 der Verpackungsordnung kostenlos zurückzunehmen.

6.2 Wird ausnahmsweise vereinbart, daß Axel Springer die Transportversicherung abschließt, hat der Auftragnehmer Axel Springer rechtzeitig das Versanddatum, die Versandart, den Wert der Sendung, das Gewicht, die Anzahl der Kolli sowie Maße und Gewicht des größten Kollo aufzugeben. Sollte Axel Springer diese Angaben nicht vor Abgang der Ware erhalten, erfolgt der Versand auf Gefahr des Auftragnehmers.

6.3 Werden die Versandkosten von Axel Springer übernommen, so ist die preiswerteste Versandart zu wählen. **Achtung:** die Axel Springer AG ist SLVS-Verbotskunde. Erfolgt bei Lieferverzug die Beförderung per Expreß, so sind Zuschläge vom Auftragnehmer zu tragen. Sämtliche Sendungen sind dem Frachtführer ausreichend verpackt mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) zu übergeben. Der Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine, Begleitpapiere, Beklebezettel usw. müssen Bestellnummer (evtl. Kontrakt- oder Auftragsnummer) und Lieferantennummer von Axel Springer tragen.

7. Lieferung und Gefahrenübergang

7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zu der Laderampe der Betriebsstätte von Axel Springer.

7.2 Die vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist Axel Springer ohne Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.3 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf die gesetzlichen Ansprüche von Axel Springer.

7.4 Liefert der Auftragnehmer früher als vereinbart, bleibt es gleichwohl bei den zuvor vereinbarten Zahlungsterminen.

8. Montage

8.1 Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt der Auftragnehmer in Absprache mit Axel Springer die Aufstellung. Soweit nicht im Preis enthalten, erfolgt die Montage durch den Auftragnehmer zu Selbstkosten.

8.2 Die Lagerung von Baustoffen und Materialien und/oder die Aufstellung von Arbeitsgeräten, Büro- und/oder Unterkunftscontainer, dürfen erst nach Zuweisung eines Platzes durch Axel Springer erfolgen.

8.3 Die Bau- und Montagestellen sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluß aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

9. Beistellung

An von Axel Springer beigestellten Stoffen, Teilen, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsunterlagen behält sich Axel Springer alle Eigentums- und/oder sonstige Rechte vor. Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nicht Dritten zugänglich gemacht werden, sofern Axel Springer hierzu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt haben. Vom Auftragnehmer lediglich überlassene Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände sind Axel Springer auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

10. Sicherheitsvorschriften

10.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die bei Axel Springer bestehenden Betriebs-, Ordnungs- sowie die allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und die speziellen Sicherheits-Vorschriften, z. B. die „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen und Montageleiter“, zu informieren und diese zu beachten.

10.2 Für feuerverursachende Arbeiten muß beim Sicherheitsingenieur ein Freigabeschein eingeholt werden. Während der Durchführung dieser Arbeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Brandwache zu stellen.

11. Garantien

11.1 Der Auftragnehmer sichert die einwandfreie Beschaffenheit sowie uneingeschränkte Tauglichkeit des Leistungsgegenstandes zu.

11.2 Auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Brauchbarkeit stehen Axel Springer die gesetzlichen Rechte zu.

11.3 Sämtliche gelieferten und/oder zu bearbeitenden Gegenstände müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und/oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen (z. B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Die Betriebs- und Arbeitsmittel sind folglich mit dem CE-Kennzeichen (alternativ: Übergabe der EG-Konformitätserklärung) und GS-Prüfzertifikaten zu versehen. Soweit im Einzelfall Abweichungen zu diesen Vorschriften notwendig sind, ist hierzu die schriftliche Zustimmung von Axel Springer einzuholen.

12. Sach- und Rechtsmängel

12.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

12.2 Die Lieferannahme durch Axel Springer erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Bezahlung bedeutet nicht Billigung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei. Zur Erhaltung sämtlicher Ansprüche ist es ausreichend, wenn Axel Springer innerhalb von einer Woche ab Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb des gleichen Zeitraums nach deren Entdeckung eine Mängelanzeige vornimmt.

12.3 Bei Mängeln kann Axel Springer als Nacherfüllung nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Auftragnehmer kann die von Axel Springer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn nur unter einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich ist. Die Nachbesserung gilt spätestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung zu laufen. Ist keine Abnahme vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Gefahrübergang.

12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

13. Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Der Auftragnehmer hat zu jeder Zeit die Leitung und Aufsicht über das von ihm oder von seinem Subunternehmer eingesetzte Personal und haftet für sie gemäß den jeweils geltenden Gesetzesvorschriften, einschließlich der Sicherstellung der notwendigen Arbeitsgenehmigungen.

13.3 Der Auftragnehmer haftet, wenn Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Insoweit stellt der Auftragnehmer Axel Springer von allen Ansprüchen Dritter frei.

14. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien sind für die Dauer einer durch höhere Gewalt oder durch Arbeitskämpfe hervorgerufenen Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten befreit. Höhere Gewalt entbindet den Auftragnehmer nicht zur unverzüglichen Information darüber und verpflichtet ihn, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Leistungserfolg schnellstmöglich nach Beendigung herbeizuführen, auch wenn dies zu Mehrkosten führt (z. B. zusätzliche Transportkosten). Die Vertragsparteien werden gegebenenfalls ihre wechselseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

15. Geheimhaltung/Datenschutz

15.1 Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit Axel Springer erlangten Informationen geheim halten und steht dafür ein, daß alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

15.2 Beim Zugriff auf personenbezogene Daten sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG einzuhalten.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Erfüllungsort ist der Bestimmungsort der Leistung.

16.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Betriebsstätte von Axel Springer, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Axel Springer AG
(Zentraleinkauf)